

## Vorratsdatenspeicherung – Ein Streit kehrt zurück



Zuletzt war es still um das Thema Vorratsdatenspeicherung geworden. Jetzt ist es schlagartig auf die Tagesordnung zurückgekehrt: Union und SPD haben in ihrem Koalitionsvertrag (S. 147) vereinbart, die einschlägige EU-Richtlinie in deutsches Recht umzusetzen. Die große Koalition, die die Vorratsdatenspeicherung im Jahr 2007 eingeführt hatte, will diese, nachdem sie vom *BVerfG* (NJW 2010, 833) zunächst kassiert wurde, also erneut in Angriff nehmen. Damit fasst sie ein heißes Eisen an: Von Beginn an hat die Vorratsdatenspeicherung die Gemüter erregt. Und in der jüngsten Zeit – Stichwort NSA-Affäre – dürfte das Umfeld für eine Wiedereinführung eher noch heikler geworden sein. Zusätzlichen Zündstoff erhält der Streit dadurch, dass der Generalanwalt beim *EuGH*, der von den Obersten Gerichtshöfen Irlands und Österreichs angerufen worden war (C-293/12, C-594/12), in seinen Schlussanträgen vom 12. 12. 2013 festgestellt hat, die Vorratsdatenspeicherungs-Richtlinie verstoße in ihrer jetzigen Form gegen die Grundrechtecharta. Ob die Richtlinie vor dem *EuGH* Bestand haben wird, erscheint also nicht sicher. Muss sie dann aber noch umgesetzt werden?

Hierzu ist erstens zu sagen, dass der Generalanwalt die Vorratsdatenspeicherung nicht als solche verworfen, sondern im Gegenteil als zum Zwecke der Verbrechensbekämpfung erforderlich bezeichnet hat (Rdnr. 136). Verlangt hat er allein – im Grunde wie das *BVerfG* –, dass der die Speicherpflicht anordnende Gesetzgeber auch selbst die wesentlichen Datenschutzregeln vorgeben muss. Überdies hat er vorgeschlagen, die Richtlinie übergangsweise in Kraft zu lassen (Rdnr. 158). Die Umsetzungspflicht bleibt also selbst dann bestehen, wenn der *EuGH* den Schlussanträgen folgt (vgl. die Verurteilung Schwedens, *EuGH*, Urt. v. 30. 5. 2013 – C-270/11, BeckRS 2013, 81096).

Zweitens ist die Statuierung von Speicherpflichten auch sachlich berechtigt. Aus eigenem Antrieb speichern die Telekommunikationsunternehmen immer weniger Verbindungsdaten. Der Rechtsstaat kann es aber nicht dulden, dass ein virtueller Raum elektronischer Kommunikation entsteht, in dem, obwohl er für die Vorbereitung und Begehung von Straftaten höchst relevant ist, strukturell keine Spuren hinterlassen werden und der deswegen allzu leicht zum rechtsfreien Raum werden könnte.

Freilich ist die Vorratsdatenspeicherung ein rechtsstaatlicher Balanceakt. *BVerfG* und Generalanwalt weisen den Weg. Notwendig sind zum einen hohe Standards der Datensicherheit; der Koalitionsvertrag will zu einer Speicherung auf deutschen Servern verpflichten. Zum anderen ist der staatliche Abruf an strenge Voraussetzungen zu binden; die diesbezüglichen Eckpunkte des Koalitionsvertrags sind noch vage, aber grundsätzlich auf der Linie der Rechtsprechung. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist also gewährleistet, dass die Daten sowohl gegen Fremdzugriffe wie auch gegenüber dem Staat hinreichend geschützt sind, dürfte es kaum als Grundrechtsverstoß qualifiziert werden können, wenn mit der Vorratsdatenspeicherung sichergestellt ist, dass diese – für die Kriminalitätsbekämpfung unverzichtbaren – Telekommunikationsverbindungsdaten überhaupt vorhanden sind.

*Professor Dr. Markus Möstl, Bayreuth*